



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Steinkreuzstraße 14, 53757 Sankt Augustin

Stadtverwaltung Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Via Mail:
Ina.Breuer@stadt-bornheim.de
Monika.Bongartz@Stadt-Bornheim.de
info@Stadt-Bornheim.de

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin**

Tel.:02241 – 145-2000

Sprecher: Achim Baumgartner

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

23.05.2023

Teilflächennutzungsplan Windenergie Frist 07.04.2023 – 30.05.2023 Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und mit Vollmacht des BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf, tragen wir in dem Verfahren folgende Anregungen und Bedenken vor:
Zur Planung möglicher Konzentrationszonen der Stadt Bornheim hat sich der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) in seiner Stellungnahme vom 20.05.2023 sehr erhellend geäußert. Den fachlichen Ausführungen zur Rechtmäßigkeit und den bestehenden Abwägungs- und Erfassungsmängeln schließt sich der BUND NRW an und macht sich die Stellungnahme entsprechend zu eigen. Dies betrifft u.a. die fehlende Auseinandersetzung mit den Landschaftsschutzgebieten und die Fragen zur Abgrenzung des zu verschaffenden „substanziellen Raumes“. Weiterhin ist der Hinweis bedeutsam, dass die Verwaltung (bzw. der Rat) Abwägungsvorgänge selbst vornehmen muss, sie können nicht externen Büros überlassen werden.
Die Stellungnahme des LSV ist als Anlage und Teil dieser Stellungnahme angeführt.

Der BUND erkennt, dass die Stadt Bornheim die Option des § 245e BauGB zu nutzen sucht. Damit nimmt die Stadt Abstand von einer regional abgestimmten Windkraftplanung über den Regionalplan. Obwohl Bornheim – anders als manche ländliche Gemeinde im Kreisgebiet – über quasi keine planerisch freien Freiflächen verfügt, will sie einen hohen Anteil von 5,1% des Gemeindegebietes als Konzentrationszone ausweisen. Damit belastet sie den Ausgleich der verschiedenen öffentlichen Belange, wie ihn der Regionalplan behördenverbindlich vorgibt. Da inzwischen die Regionalplanungsbehörde an einem Fachplan für die Darstellung von Wind-Vorranggebieten arbeitet, erscheint es inzwischen zielführend, sich als Kommune vorrangig an der Ausgestaltung

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
E-Mail: bund.nrw@bund.net
www.bund-nrw.de

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

dieser Planung zu beteiligen. Das Ansinnen, § 245e BauGB zu nutzen, wäre dem zum Trotz in gewisser Weise nachvollziehbar, wenn die Stadt tatsächlich über ausreichende, geeignete und unverplante Freiflächen verfügte. Da dies ausweislich des Regionalplanes jedoch nicht der Fall ist, irritiert insbesondere die enorme Überdarstellung an Konzentrationszonenfläche von 5,1 % des Stadtgebietes statt der landesweit abzudeckenden 1,8%.

Der BUND NRW weist ausdrücklich auf das Primat der regionalplanerischen Steuerung hin. § 3 i.V. mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verpflichtet gerade nicht die einzelne Kommune, sondern das Land NRW einen Flächenbeitragswert von 1,1 bzw. 1,8% (je nach zeitlichem Fortschritt) der Landesfläche für Windkraftanlagen bereit zu stellen. Die Regionalplanungsbehörde in Köln ist zurzeit aufgerufen, einen entsprechenden Fachplan zur Darstellung von Vorrangflächen für den EE-Ausbau zu erarbeiten. Die Vorstellung, jede einzelne Kommune habe selbst Windkraftanlagen im Umfang von 1,8 % vorzuhalten, ist nicht mit den übrigen planerischen Vorgaben zum Schutz anderer Gemeinwohlbelange vereinbar, die in den Gemeinden sehr unterschiedlich abgebildet sind. Die Steuerung über regionale Vorranggebiete für den EE-Ausbau (hier die Windkraft) ist daher der gebotene und vom Gesetzgeber auch vorgesehene Weg der möglichst raumverträglichen Energiewende. Die Stadt Bornheim steht insofern nicht in der Pflicht, selbst vorlaufend zur Regionalplanung Standorte zu- und auszuweisen und damit Standorte zu entwickeln, die u.U. weit weniger geeignet sind als gemeindeübergreifend zusammengefasste Vorranggebiete, die ggf. in benachbarten Gemeinden liegen. Sie steht erst recht nicht in der Pflicht, bei der Ausweisung von eigenen Vorranggebieten im Stadtgebiet umfassend über das 1,8% Ziel hinausgehend Vorranggebiete abzugrenzen. Angesichts der bekannten Vorgaben aus dem Regionalplan, dem Regionalplanentwurf und dem Landesentwicklungsplan ist nicht zu erwarten, dass Bornheim in einem erhöhten Umfang der Windkraft „substanziellen Raum verschaffen“ muss.

Die Stadt Bornheim hat im eigenen Stadtgebiet auch andere Gemeinwohlpflichten im Sinne des § 1 BauGB zu erfüllen. Dabei ist die Flächennutzungsplanung aus der Raumordnung zu entwickeln ist (§ 1 Absatz 4 BauGB). Bei der Abgrenzung von Windkraftkonzentrationszonen sind daher auch die Darstellungen im Regionalplan zum „Erhalt der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und der „Regionalen Grünzüge“ zu beachten und wenigstens in der Abwägung mit einzustellen. Das Schutzgut Mensch und die Bedeutung des Bornheimer Stadtgebietes auch für die Erholungsfunktion benachbarter Kommunen bleibt unzureichend erfasst.

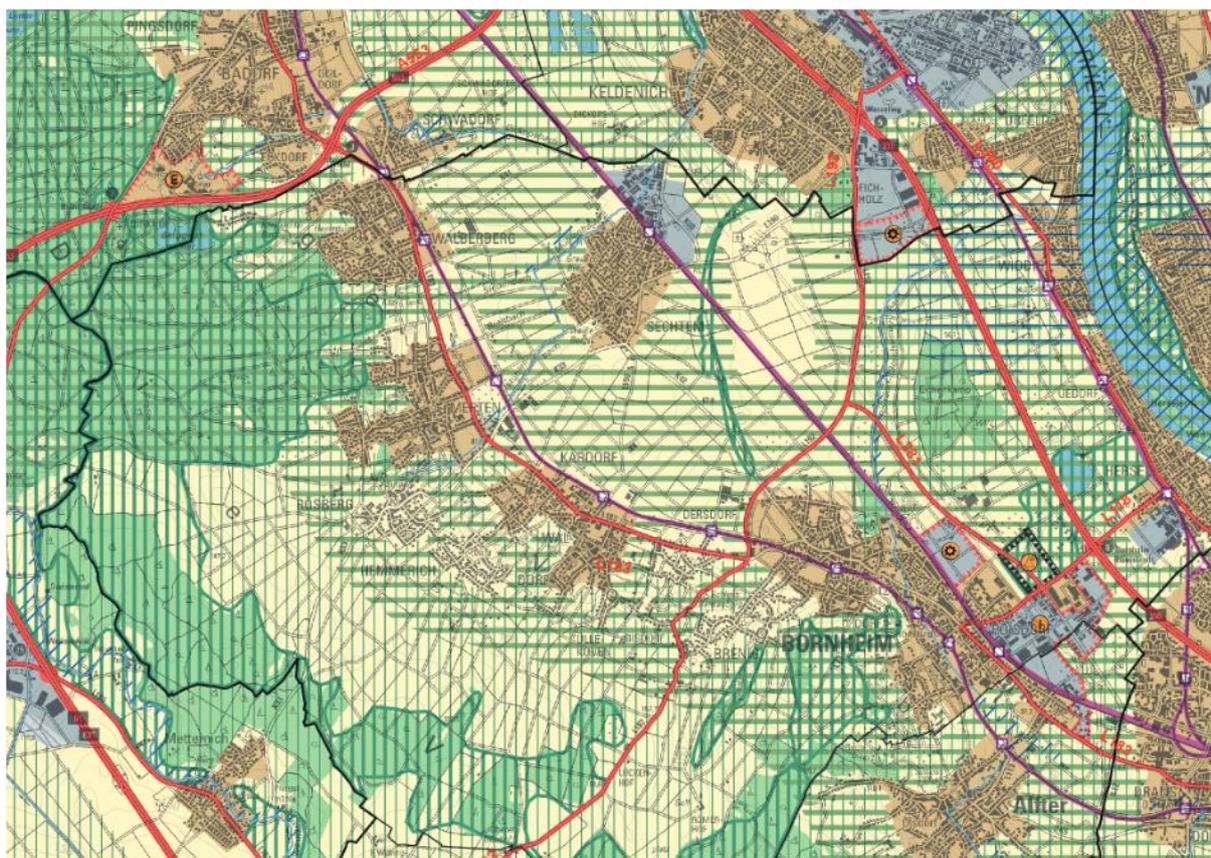
Der Regionalplan und der aktuelle Regionalplanentwurf sehen beide für das gesamte Gebiet der auf der Ville vorgeschlagenen Konzentrationszone den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung vor, ein Großteil der geplanten Windkraftkonzentrationszone östlich von Sechtem ist dagegen ohne diese einschränkende Vorgabe des Regionalplans.

Die Darstellung regionaler Grünzüge schränkt die Abgrenzung von Windkraftkonzentrationszonen zusätzlich ein und wurde im Entwurf des Regionalplanes sogar ausgeweitet. Zugleich dürfen Konzentrationszonen für die Windkraft der Kommune nicht die raumordnerischen Ziele benachbarter Flächen im Regionalplan oder gar im Landesentwicklungsplan in Frage stellen. Im Bereich der Ville (Konzentrationszonen „16“, „17“, „18“) ist

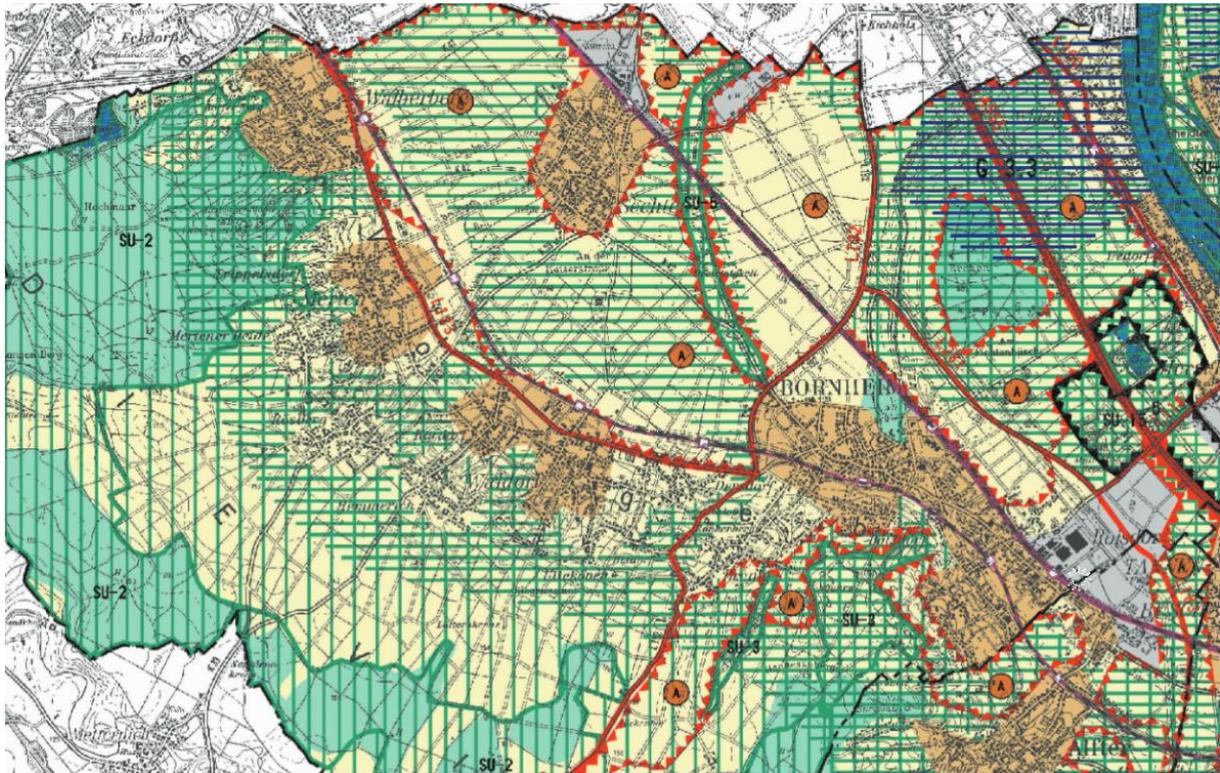
eine Kollision mit den Schutzziele der westlich angrenzenden Flächen des Bereichs zum Schutz der Natur (Regionalplan) bzw. mit den Schutzziele für das Gebiet zum Schutz der Natur (LEP) zu erwarten. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete mit ihren Schutzziele ist auch möglich, wenn sie in ihrer Umgebung gestört werden. Der LEP weist das unmittelbare Gebiet der geplanten Konzentrationsflächen zusätzlich als Gebiet für den Schutz des Wassers aus.

Dazu fehlt eine erfassende und abwägende Auseinandersetzung im Entwurf der FNP-Änderung. Die Stadt muss sich mit diesen Priorisierungen der Flächen durch den Regionalrat (Regionalplan) bzw. den Landtag (Landesentwicklungsplan) differenzierter auseinandersetzen, wenn ein Abwägungsausfall vermieden werden soll.

Es wird vorgeschlagen, die Darstellung der Vorranggebiete durch die Regionalplanungsbehörde abzuwarten und möglichst (z.B.) über die Kreisplanungsbehörde einen überkommunal wenigstens kreisweit abgestimmten Vorschlag für geeignete Windkraft-Vorranggebiete in die Regionalplanung einzubringen. Das planerische Gegenstromprinzip erlaubt gerade den Kommunen eine starke Teilhabe an der Regionalplanung. Hilfsweise wird angeregt, die Konzentrationszone auf die im Regionalplan ohne konkurrierende Nutzungen belegte Fläche östlich von Sechtem zu beschränken, sofern andere Belange dem dort nicht entgegenstehen.



Regionalplan Entwurf Dezember 2021 (Kartenausschnitt)

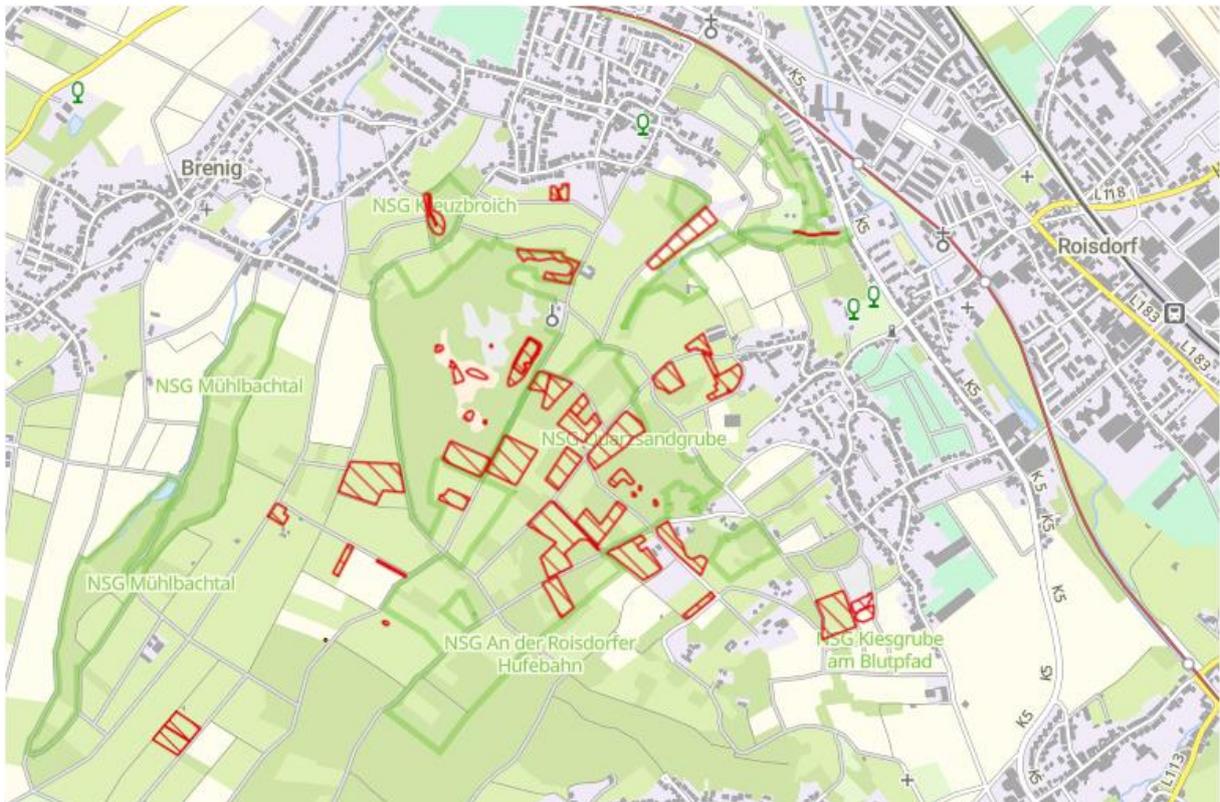


Gültiger Regionalplan 2003 (Kartenausschnitt)

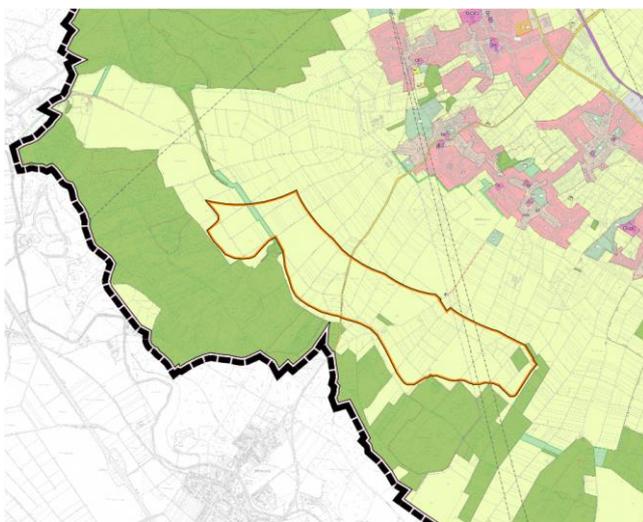


Gültiger Landesentwicklungsplan (Kartenausschnitt)

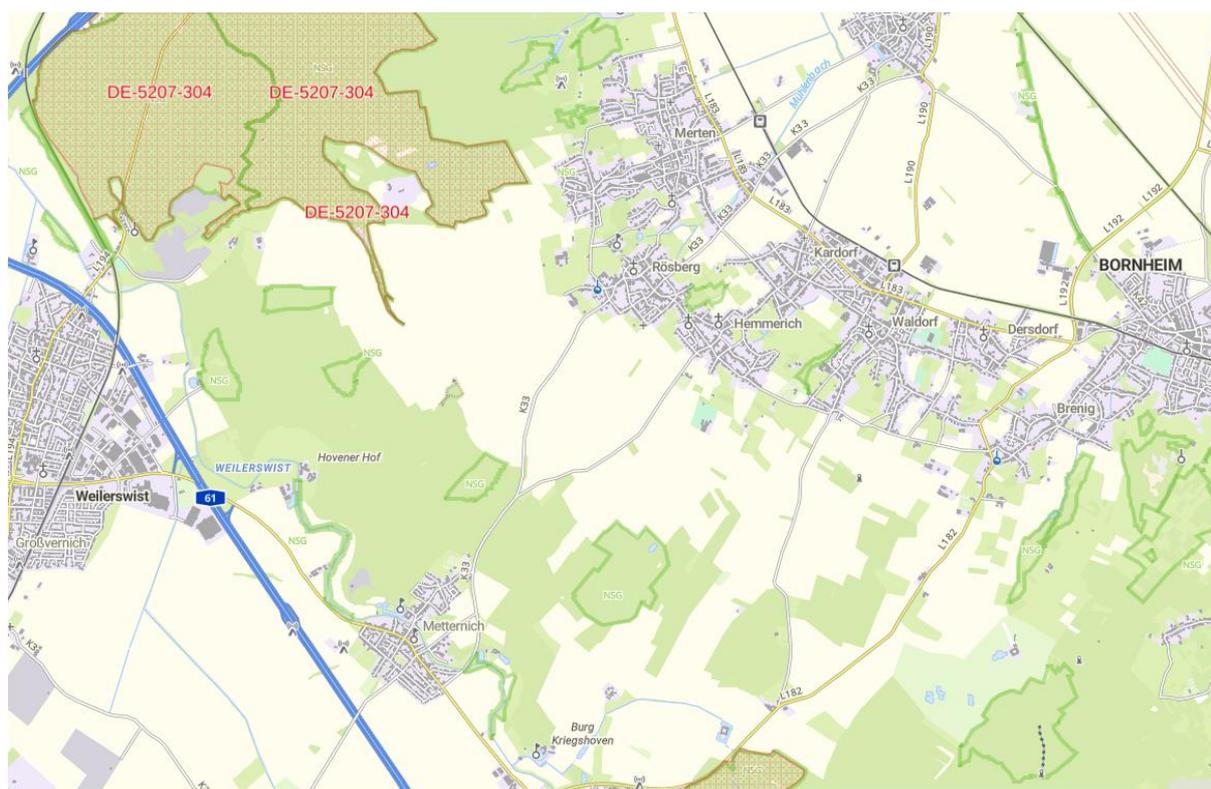
Die im FNP-Verfahren genutzte Karte der gesetzlich geschützten Biotope stammt aus dem Jahr 2019 und ist nicht mehr aktuell, sie ist unvollständig. Eine Aktualisierung verändert zwar das Ergebnis der Flächenauswahl wohl nicht, da die Mehr-Flächen an gesetzlich geschützten Biotopen in der Regel zusätzlich durch NSG-Darstellungen überlagert werden. Für die Abwägung ist diese Ergänzung allerdings bedeutsam, da die Planung auf einer aktuellen Grundlage erfolgen sollte.



Auszug Geoportal NRW gesetzlich geschützte Biotope, Bsp. Obstblütenlandschaft Botzdorf-Hennesenberg



Ausschnitt FNP-Entwurf Windkraftkonzentrationszonen, Abschnitt Ville



Auszug Geoportal FFH-Gebiet DE-5207-304 und NSG-Trittsteinflächen im FFH-Gebietsverbund auf dem Villerücken

Der FNP-Planung fehlt die zwingend notwendige FFH-Prüfung (§ 34 BNatSchG), da zumindest das FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“, DE-5207-304, erheblich betroffen sein kann. Ein vollständiger Verweis auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren, wie in den Beteiligungsunterlagen seitens der Stadtverwaltung erfolgt, ist rechtlich nicht zulässig, da der Flächennutzungsplan eindeutig einen Plan im Sinne des § 36 BNatSchG i.V. mit § 34 BNatSchG darstellt.

Die Konzentrationszone auf der Ville liegt mit einem Teilgebiet „18“ sogar deutlich unter 300m Entfernung in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet DE-5207-304. Die 300m-Grenze wird als Behördenhilfe in der VV-Habitatschutz des Landesumweltministeriums (Kap. 4.2.2) als naheliegender Auslöser einer FFH-Prüfpflicht formuliert. Tatsächlich gelten rechtlich alle möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes als prüfpflichtig, unabhängig vom Abstand der Wirkungsentstehung. Somit sind wenigstens alle Teilflächen („16“, „17“, „18“) von der Prüfpflicht erfasst. Zu beachten ist dabei auch die Verbundfunktion des gesamten Villevälderückens (einschließlich dort platzierter NSG, die als Trittsteine fungieren) zwischen den verschiedenen FFH- und Vogelschutzgebieten der Ville (DE-5207-304; DE-5207-301; DE-5308-301). Betroffen sind insbesondere die charakteristischen Arten der FFH-LRT 9130 und 9160, dabei wiederum insbesondere die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Austauschbewegungen von Tieren der gemeldeten Arten bzw. der charakteristischen Arten zwischen den FFH- und VSG der Ville und des Rheins und der Sieg und Siegmündung wären ebenfalls zu bearbeiten. Bei der FFH-Prüfung sollte die Betroffenheit der Flächen nach Artikel 10 FFH-RL mit einbezogen werden.

Da FFH-Gebiete zu den harten Ausschlussgebieten für Windkraftkonzentrationszonen gehören, erstaunt, dass die Betroffenheit der FFH-Gebiete nicht aufgearbeitet wurde. Denn selbstverständlich sind alle Windkraftkonzentrationszonen, die FFH-Schutzgüter beeinträchtigen, als Windkraftkonzentrationszonen ausgeschlossen, auch wenn sie innerhalb der Umgebungsschutzzone liegen. Der Umgebungsschutz ist keine „weiche“ oder gar irrelevante Kategorie.

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 BauGB weist weitreichende Lücken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Erfassung und Einschätzung der Biotopverbundkorridore gemäß LANUV (bzw. LEP und Regionalplan) auf. Weiterhin fehlt eine Auseinandersetzung mit den Biotopverbunddarstellungen des eigenen FNP im Bereich des Riedsmaars bzw. des Theisenkreuzweges. Dort überlagert die geplante Konzentrationsfläche auf der Vile die eigenen Verbundflächen im FNP, ohne dass die Stadt Bornheim Funktionsverluste erwägt oder bewertet.

Das klimapolitische Ziel der Gemeinde, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein, wird mit Nachdruck unterstützt. In der Betrachtung zu kurz kommen dabei nach Auffassung des BUND Maßnahmen der Energieeinsparung, etwa bei der Straßen- und Radwegebeleuchtung, der Alltagsverbräuche, der systematischen Rücknahme des (auch des elektrifizierten) Autoverkehrs sowie die Berücksichtigung der Klimakosten durch Bauaktivitäten (Gebäude, Asphaltflächen, Beton). Zentraler Aspekt für einen wirksamen kommunalen Klimaschutz im Angesicht zeitnah drohender Kipppunkte ist die massive Reduktion von Klimakosten im Bausektor. Es lohnt insofern, den Flächennutzungsplan auch im Bausektor auf die Klimaziele hin zu überprüfen und eine erhebliche Reduktion von Neubaugebieten und geplanten Umgehungsstraßen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen:



Achim Baumgartner

Anlage:

Stellungnahme des LSV vom 20.05.2023